

aspekte auf, aber insgesamt keinen allzu komplexen Sinngehalt. Dem steht indessen eine stupende Kenntnis lexikographischer, sprachphilosophischer, phänomenologischer, soziologischer und historischer (weniger sozial- und verfassungsgeschichtlicher) Literatur gegenüber, die ausführlich und vielfach eigenständig behandelt, teilweise in langen Zitaten wiedergegeben und erörtert wird. Zu den erkenntnistheoretischen Favoriten gehören u. a. Kant, Simmel, Husserl, Alfred Schütz und Wittgenstein. Man steht bewundernd vor der großen Vielfalt von Gedanken und Bemerkungen, vermisst aber prägnant formulierte Erkenntnisebenen und Erkenntnislinien, wie sich auch der Titel „sous l'empire du bien“ mit dem Ausdruck „pacte social“ (trotz eines eigenen diesem gewidmeten Großkapitels) in seinem Bezug auf die Gruppe und Idee der „bonnes gens“ nicht wirklich erschließt. Eberhard Isenmann

Pierre-Anne FORCADET, *Conquestus fuit domino regi. Le recours au roi d'après les arrêts du Parlement de Paris (1223–1285) (Romanité et modernité du droit)* Paris 2018, Éditions de Boccard, 815 S., ISBN 978-2-7018-0445-3, EUR 79. – Der Band ist die gedruckte Version der 2012 an der Univ. Orléans abgeschlossenen Diss. des Vf. mit einer aktualisierten Bibliographie. Es handelt sich um eine intensive, detaillierte Interpretation der Entstehung des Parlements von Paris im 13. Jh. anhand der erhaltenen Register, die unter dem Namen Olim geläufig sind. Zugrundegelegt ist die Frage nach der Appellation an den König während eines laufenden Gerichtsverfahrens. Nach F. ist die Möglichkeit zur Appellation und ihr Gebrauch ihrem Wesen nach ein Ausdruck des Glaubens an die Befähigung des Königsgerichts. Einen solchen Glauben, im Grunde ein Vertrauensverhältnis, galt es zu pflegen. Die erste Hälfte der Arbeit ist der Frage gewidmet, wie es dem Königtum gelang, die Appellation an den König zu einer allgemein anerkannten und geschätzten Praxis zu machen. Das blieb nicht ohne Folgen. Letztlich erwachte im Königtum der Wunsch nach mehr als einer Oberaufsicht: Es wollte das Gerichtswesen des Reiches unter seine Kontrolle bringen. In diesem Prozess entwickelte sich ein System von Institutionen, das sich über etablierte Strukturen auf lokaler Ebene hinwegsetzte. Die Appellation an den König spielte also eine wichtige Rolle bei der Organisation der Rechtsordnung des Reiches. Sie hatte Anteil an der Entstehung eines hierarchisch aufgebauten Rechtssystems ebenso wie an der Ausweitung der Kompetenzen der königlichen Rechtssprechung. F. kommt zu dem Schluss, dass das Rechtswesen des 13. Jh. ein Modell für das Konzept des öffentlichen Rechts war, ein wichtiger Schritt in der Entwicklung zum Rechtsstaat („un État de droit“, S. 697). F. hat sich also ein großes Ziel gesetzt, insbesondere, wenn er im letzten Drittel des Buches auch noch versucht, die Wechselbeziehungen zwischen den strukturellen Veränderungen im Justizwesen und der sich ausprägenden Souveränität des Königs aufzuzeigen. Seine Argumentation ist überzeugend, wenn seine Thesen auch nicht revolutionär sind. Die sechs Kapitel sind zu zwei Hauptteilen zusammengefasst. Der erste beschreibt, wie sich die Appellation an den König etablierte und zu einem allgemein anerkannten Phänomen wurde, der zweite erkundet die Konsequenzen, die sich aus dieser Entwicklung ergaben. Mit bewundernswertem Fleiß trägt F. mehr